

<p style="text-align: center;"><b>Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung -Wirtschaftliche Jugendhilfe- Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg am Lech</b></p>	<b>Falls Sie noch Fragen haben:</b>	
	Telefon 08191/129-1206 (allgemeine Auskunft)	
	Aktenzeichen (Bitte immer angeben!) 42-435 - JH	Dienstgebäude Außenstelle 15 Hauptplatz 155 (2.OG)
	Sprechzeiten Mo, Di, Mi, Do, Fr      8:00 Uhr – 12:00 Uhr Di                              14:00 Uhr – 16:00 Uhr Do                              14:00 Uhr – 18:00 Uhr	

**Beiblatt zum Antrag auf Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe  
- Information für den/die Antragsteller/in -**

Im Rahmen der Antragstellung bzw. Bewilligung für Leistungen der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bzw. Angaben durch schriftliche Nachweise zu belegen.

***Anträge mit unvollständigen Unterlagen können wir leider nicht bearbeiten***

- **Bitte achten Sie darauf, dass alle Personensorgeberechtigte den Antrag unterschreiben**
- **Geburtsurkunde** (für den Hilfeempfänger (Kind bzw. Jugendliche/r))
- **Nachweis zum Sorgerecht** (z. B. Scheidungsurteil, Negativattest, Bestellung eines Vormundes/Pflegers usw.)
- **Vaterschaftsfeststellung** (Anerkenntnis, gerichtliches Urteil usw.)
- **Staatsangehörigkeitsnachweis** (bei *Ausländern* der Eltern und des Hilfeempfängers (Kind bzw. Jugendliche/r))

**Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind u. a. nachfolgend genannte Unterlagen einzureichen:**

- kinderärztliches Attest über den Ausschluss von organischen Seh- und Hörschäden
- Elternfragebogen
- Jahreszeugnis bzw. Lernentwicklungsgespräch des letzten Schuljahres in Kopie
- Zwischenzeugnis bzw. Lernentwicklungsgespräch des letzten Schulhalbjahres in Kopie
- Stellungnahme der Schule
- Genehmigung der Schule über die Gewährung des Nachteilsausgleiches / Notenschutzes
- **Aktuelle** (nicht älter als 6 Monate) – **fachärztliche** Stellungnahme eines
  - Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
  - Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
  - Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt

Bezüglich der fachärztlichen Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:

Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen (§ 35 a Abs. 1 a Satz 2 SGB VIII).

Der Anlass der Stellungnahme muss ebenso deutlich gemacht werden wie die Methoden und Instrumente, mittels derer der Befund erhoben worden ist (wie zum Beispiel Anamnesegespräch, Verhaltensbeobachtung, metrische Tests, neurologische Untersuchung, Hausbesuch usw.).

Es steht Ihnen frei, sich an einen Kinder- und Jugendpsychiater Ihres Vertrauens zu wenden. Bezüglich einer möglichen Übernahme der Gutachterkosten wenden Sie sich bitte an uns.

Aufgrund des Nachrangs der Jugendhilfe ist zunächst das Förderangebot der Schule (Teilnahme am Förderunterricht, Beantragung des Nachteilsausgleichs) auszuschöpfen, denn die Schule ist vorrangig für die Ausbildung von Kindern im Bereich Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zuständig.

Selbstbeschaffung

Wird eine Hilfe (Therapie) durch Sie selbst beschafft, ist der Jugendhilfeträger nur unter bestimmten Voraussetzungen zum Kostenersatz verpflichtet.

Bitte nehmen Sie in jeden Fall rechtzeitig vor dem Beginn der Therapie Kontakt mit dem Amt für Jugend, Familie, Soziales und Bildung auf.